

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 13. August 2014

## INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching vom 07.02.2014 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung und Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung für den Regiebetrieb „Gemeinde Gilching Wasserwerk“

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching vom 07.02.2014 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung und Gemeinde Gilching

Das Wasserwerk der Gemeinde Gilching versorgt die Gemeinde Gilching mit Trinkwasser. Hierzu nutzt die Gemeinde das Grundwasser aus Brunnen IV Gilching (seit 1989) sowie aus Brunnen V Gilching – Rottenried. Daneben besteht für die Gemeinde Gilching die Möglichkeit, Trinkwasser vom Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg zu beziehen. Derzeit ist die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV mit Bescheid vom 15.11.1996, geändert mit Bescheid vom 26.09.2007, bis zum 31.12.2016 gestattet.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Gilching die gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV Gilching auf der Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching, mit einer Jahresentnahmemenge von max. 1.100.000 m³/a über den 31.12.2016 hinaus beantragt.

Der Brunnen ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Das Wasser erfüllt die Anforderung der Anlage 2 und 3 der Trinkwasserverordnung, die mikrobiologischen Befunde sind einwandfrei.

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für den o.g. Brunnen (festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 23.05.1995) wird derzeit an die Erfordernisse für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV Gilching sowie an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst. Das Verfahren zur Neuausweisung des überarbeiteten Wasserschutzgebietes ist aktuell beim Landratsamt Starnberg anhängig; die von der Gemeinde Gilching vorgelegten Unterlagen zur Neuausweisung erfüllen die Schutzanforderungen. Das geplante Wasserschutzgebiet kommt zu liegen auf dem Gebiet der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), der Gemarkung Oberpfaffenhofen und Hochstadt (jeweils Gemeinde Weßling) sowie der Gemarkung Unterbrunn (Gemeinde Gauting).

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom

**18.08.2014 bis einschließlich 17.09.2014**

**im Wasserwerk der Gemeinde Gilching,  
Rudolf-Diesel-Straße 3 b, 82205 Gilching,  
und  
im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger  
Straße 17, 82234 Weßling  
und  
im Rathaus der Gemeinde Gauting,  
Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting**

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 01.10.2014, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 286, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Gilching, 01.08.2014

*Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister*

### ◆ Satzung für den Regiebetrieb „Gemeinde Gilching Wasserwerk“

#### I.

Aufgrund von Artikel 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

#### § 1 Regiebetrieb

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Gilching wird als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Gemeinde Gilching geführt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen Gemeinde Gilching Wasserwerk, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- (3) Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 1.700.000,00 €.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Regiebetriebes ist die Versorgung des Gemeindegebietes der Gemeinde Gilching mit Wasser.
- (2) Vertraglich geregelte Wasserabgaben an Nachbargemeinden sind zulässig. Die Verträge zur Wasserabgabe bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (3) Kurzzeitige Notverbundlieferungen sind von dem Genehmigungsbedürfnis nach Abs. 2 Satz 2 ausgenommen.
- (4) Der Regiebetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, 2 und 3 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

#### § 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Gemeinde Gilching. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.
- (2) Der Gemeinderat kann für den Regiebetrieb einen kaufmännischen Leiter und einen technischen Leiter als Betriebsleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO per Dienstanweisung.

#### § 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Regiebetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt.

- (2) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden auf den Regiebetrieb insoweit Anwendung, als in dieser Satzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Bei Überschneidungen haben die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Vorrang. Soweit anzuwendende Vorschriften der EBV sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik- KommHV-Doppik) anzuwenden.

#### § 5 Wirtschaftsplan

- (1) § 13 der EBV „Wirtschaftsplan“ ist anzuwenden.
- (2) In Anwendung der § 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung besteht der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes aus einem Vorbericht, dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.

#### § 6 Erfolgsplan

- (1) § 14 der EBV „Erfolgsplan“ ist anzuwenden.
- (2) § 14 Abs. 1 Satz 2 EBV wird dahingehend konkretisiert, dass die Muster für den Ergebnishaushalt nach § 2 KommHV-Doppik Anwendung finden.

#### § 7 Vermögensplan

- (1) § 15 der EBV „Vermögensplan“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für den Finanzhaushalt nach § 3 KommHV-Doppik.

#### § 8 Finanzplanung

- (1) § 17 der EBV „Finanzplanung“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über den Investitionsplan nach § 9 KommHV-Doppik.

#### § 9 Stellenplan

§ 16 der EBV „Stellenplan“ ist anzuwenden.

#### § 10 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) § 18 der EBV „Buchführung und Kostenrechnung“ ist anzuwenden.
- (2) Die §§ 57, 58, und 70 – 79 KommHV-Doppik sind anzuwenden.

#### § 11 Jahresabschluss

- (1) § 20 der EBV „Jahresabschluss“ ist anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, Planvergleich, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen (§ 80 KommHV-Doppik).
- (3) Der Regiebetrieb ist gemäß Art 102 a Abs. 2 BayGO entsprechend den § 300 bis 309 HGB in den Jahresabschluss der Gemeinde Gilching aufgenommen (Vollkonsolidierung).

#### § 12 Bilanz

- (1) § 21 der EBV „Bilanz“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für die Vermögensrechnung (Bilanz) nach § 85 KommHV-Doppik.
- (3) Die empfangenen Ertragszuschüsse sind zu passivieren und als Sonderposten auszuweisen.

#### § 13 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) § 22 der EBV „Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über die Muster
  - für die Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik,
  - für die Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik und
  - für die Teilrechnung, Planvergleich nach § 84 KommHV-Doppik.

#### § 14 Anhang, Anlagennachweis

- (1) § 23 der EBV „Anhang, Anlagennachweis“ ist anzuwenden.
- (2) Der Anhang mit Anlagen (§ 86 KommHV-Doppik) besteht aus
  - den Pflichtangaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung
  - der Anlagenübersicht
  - der Forderungsübersicht
  - der Eigenkapitalübersicht
  - der Verbindlichkeitenübersicht

#### § 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Vorschriften der EBV über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung
- (3) Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus der analogen Anwendung von Art. 106 Abs. 3 BayGO.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### II.

Die Satzung für den Regiebetrieb „Gemeinde Gilching Wasserwerk“ liegt nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Wasserwerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 3 b, 82205 Gilching, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, 01.08.2014

*Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister*



## Impressum:

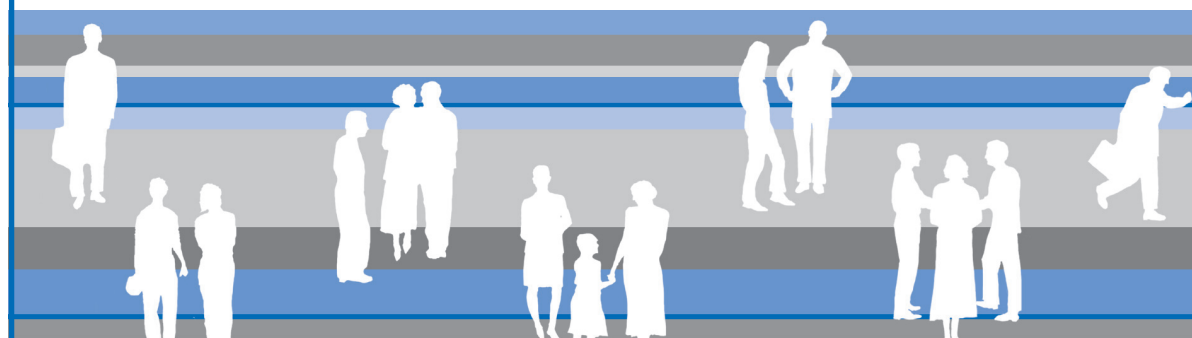
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diehl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de) · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)